

ENTWURF der Vertrags- und Honorierungseckpunkte:

- **Vertragsform:**
Der Vertrag zwischen der Auftraggeberin und dem/der Auftragnehmer*in kommt als Architektenvertrag zu Stande.
- **Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist der Sitz der Auftraggeberin, Halle (Saale).
- **Allgemeine Vertragsbedingungen:**
Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen dieser öffentlichen Auftraggeberin.
- **Objektgliederung / Objektzuordnung nach HOAI 2013**
Entwurfsabhängig - vorläufige Struktur
(die abschließende Festlegung erfolgt nach Abschluss der LPH 3 entsprechend der Maßgaben der HOAI):
 - § 34 HOAI: Anlagen der Honorarzone **IV, Mindestsatz (VON-SATZ)**
 - § 39 HOAI: Anlagen der Honorarzone **IV, Mindestsatz (VON-SATZ)**
- **Grundleistungen für den Leistungsbereich nach § 34 HOAI:**
Die Grundleistungen sind für die beauftragten Leistungsphasen in vollem Umfang gem. § 34 HOAI sowie zugehöriger Anlage 10 der HOAI zu erbringen.
- **Grundleistungen für den Leistungsbereich nach § 38 HOAI:**
Die Grundleistungen sind für die beauftragten Leistungsphasen in vollem Umfang gem. § 38 HOAI sowie zugehöriger Anlage 11 der HOAI zu erbringen.
- **Zuschlag § 40 (6) HOAI für den Leistungsbereich nach § 34 HOAI:**
Ein Zuschlag zum Grundhonorar auf anteilige Planungsleistungen im Bestand für Eingriffsbereiche in vorhandene Freianlagen nach § 36 (1) HOAI wird, sofern zutreffend mit 20 % vereinbart sofern die bearbeiteten Objekte ab der Honorarzone III einzuordnen sind. Ein höherer Zuschlag ist ausgeschlossen.
- **Vorhandene Bausubstanz:**
Die Kostenwerte vorhandener Bausubstanz und wieder verwendeter Bauteile für Eingriffsbereiche in benachbarten Bestandsgebäuden, werden soweit gerechtfertigt in den betreffenden Kostengruppen der vereinbarten Kosten gesondert ausgewiesen. Sie sollen zu keiner Erhöhung des Honorars führen dürfen. Im HOAI-Vertrag wird das ausgeschlossen. Anhaltswerte für das Leistungsbild Gebäude werden nach Siemon (Siemon-Tabellen) berücksichtigt.
- **Informationspflichten:**
Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben hat der/die Auftragnehmer*in gegenüber der Auftraggeberin eine umfassende Unterrichtungspflicht. U.a. gilt: Wenn erkennbar wird, dass die vereinbarten oder ggf. fortgeschriebenen Baukosten oder der von der Auftraggeberin bekannt gegebene wirtschaftliche Rahmen überschritten wird, ist der/die Auftragnehmer*in verpflichtet, die Auftraggeber*in unverzüglich zu informieren.
- **Leistungsabnahme und Verjährungsfrist:**
Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der formellen Abnahme durch die Auftraggeberin. Eine stillschweigende oder konkludente Abnahme ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist beginnt unmittelbar nach erfolgter formeller Abnahme durch die Auftraggeberin.

- **Besondere Leistungen:**
Besondere Leistungen mit nur unwesentlichem Arbeits- und Zeitaufwand (je Sachverhalt bis 4 h) werden nicht gesondert vergütet. Eine Vergütung besonderer Leistungen mit den angebotenen Stundensätzen setzt eine gesonderte schriftliche Leistungsvereinbarung mit der Auftraggeberin voraus und ist an ein im Vorfeld der Beauftragung Besonderer Leistungen zu kalkulierendes Zeitbudget gebunden (Leistung des Auftragnehmers).

- **verbindlich vereinbarte Stundensätze für besondere Leistungen:**
Sind Leistungen nach Zeit abzurechnen, werden folgende Stundensätze vereinbart:
für den/die Projektleiter*in 80 € netto
für technisch-wirtschaftliche oder qualifizierte Mitarbeiter*innen: 77 € netto
sonstige Mitarbeiter*innen: 61 € netto
Eine darüber hinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen.

- **Abschnittsbildung:**
Die Beauftragung erfolgt stufenweise für Planungsleistungen nach §§ 34/ 38 für die LPH 2 (anteilig) bis 9.

Geplante 1. Stufe der Beauftragung:
- § 34 HOAI LPH 2 (anteilig) - 4
- § 38 HOAI LPH 2 (anteilig) – 4.

Geplante 2. Stufe der Beauftragung:
- § 34 HOAI LPH 5 - 9
- § 38 HOAI LPH 5 - 9

Die stufenweise Beauftragung weiterer Projektstufen erfolgt in Abhängigkeit der Bestätigung des Planungsergebnisses der Entwurfsplanung u. nach Vorliegen des positiven Prüfbescheides der HU-BAU u. sobald die Finanzmittel verfügbar sind. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Beauftragung der Leistungen einzeln, zeitlich gestaffelt und gegliedert nach Bauabschnitten und Finanzierungsfreigaben durch das Land Sachsen-Anhalt vorzunehmen.
Die Auftraggeberin behält sich vor, in Anwendung von § 132 (2), (3) GWB den nach diesem Verfahren beauftragten Auftragnehmer*in, ggf. weitere/ ergänzende Leistungen, die im Zusammenhang mit dem in Pkt. II.1.4/ II.2.4 beschriebenen Vorhaben stehen, zu übertragen.
Die Beauftragung weiterer Leistungen besteht als Option ohne Anspruch darauf.

- **Kosten aus Bauzeitverlängerung:**
Anspruch auf eine zusätzliche Honorarberechnung für Leistungen der Leistungsphase 8 bei einer über die vertraglich vereinbarte Regelbauzeit (gegebenenfalls gegliedert nach Bauabschnitten) hinausgehenden Bauzeitverlängerung von bis zu 6 Monaten besteht nicht.

- **Beschaffensvereinbarung:**
Die Herstellungskosten für die ausgeschriebene Baumaßnahme, soweit deren Bearbeitung dem/der Auftragnehmer*in obliegt, dürfen die nach dem Wettbewerbsverfahren definierten anrechenbaren Kosten nicht überschreiten (Kostenobergrenze).
Es gilt als Grundlage die Zuordnung der DIN 276-1, Ausgabe 2008/12.
Die Planung in den einzelnen beauftragten Leistungsbildern ist über alle Leistungsphasen hinweg auf diese Kostenobergrenze auszurichten.
Die im Ergebnis der bestätigten LPH 3 vorliegende Kostenberechnung wird als gegenseitig anerkannte Kostenberechnung zur Grundlage einer verbindlichen Kostenvereinbarung im Sinne der Beschaffenheit der geschuldeten Planungsleistungen (§§ 34/ 38) Bestandteil des Planungsvertrages. Sollten sich bis zur LPH 3 Änderungen in Bezug auf die Kostenobergrenze ergeben, die von der Auftraggeberin bestätigt und freigegeben wurden, so wird die Kostenobergrenze in Reaktion auf das bestätigte Ergebnis der LPH 3 im Rahmen der Vertragsfortschreibung angepasst.

Die anrechenbaren Kosten zur Honorarberechnung für erbrachte Planungsleistungen werden ausschließlich aus den bestätigten anrechenbaren Kosten der LPH 3 ermittelt. Eine Anpassung des Planungshonorars aufgrund geänderter anrechenbarer Kosten (ohne Mehrwertsteuer), die nicht von der Auftraggeberin zu verantworten sind, ist ausgeschlossen. Der/die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung diejenigen Planungsleistungen/ Umplanungen vorzuschlagen und vorzunehmen, die die Einhaltung der Kostenobergrenze ermöglichen.

– **Sonstige Vertragsbedingungen:**

Es gilt als vereinbart, dass die benannten projektverantwortlichen Personen und deren Stellvertreter der Teilnahmeantragsphase als Leistungserbringer*innen für die Bearbeitung des Projektes über den gesamten Projektzeitraum zur Verfügung stehen.

Ein Austausch der benannten Mitarbeiter*innen kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Die Auftraggeberin behält sich ausdrücklich ein Mitbestimmungsrecht bei einer Neubesetzung vor. Sollen Änderungen in der Mitarbeiterstruktur vorgenommen werden, so sind diese frühzeitig bzw. in nicht planbaren Fällen unverzüglich der Auftraggeberin mit schriftlicher Begründung anzumelden.

Der/die Auftragnehmer*in sichert seine/ihre Leistungen für sämtliche beauftragte Leistungsbereiche über den gesamten Projektzeitraum mit einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von 3.000.000,00 € und für sonstige Schäden 3.000.000,00 € mit folgender zusätzlicher Bedingung ab:

Maximierung der Ersatzleistungen für Schadensfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mindestens das Zweifache der geforderten Deckungssummen. Der Nachweis ist zum Vertragsschluss vorzulegen.

Bieter*innengemeinschaften müssen die geforderte Erklärung durch den Versicherer für die projektbezogene Struktur der Bieter*innengemeinschaft führen. Bieter*innen oder Bieter*innengemeinschaften mit Nachauftragnehmer*innen müssen die geforderte Erklärung durch das Versicherungsunternehmen auch für die unterbeauftragten Leistungen führen.

Soweit in den vorangegangenen Abschnitten nicht anders lautend formuliert, gelten alle in der am 05.11.2020 an den europäischen Vergabedienst versendeten Bekanntmachung beschriebenen Auftragsbedingungen fort.

Entwurf Honorar-/ Kostenangebot:

geplante Positionen im Zuschlagskriterium Preis/ Kosten	Angebot									
<p>• Pos. XX.01.01 Honorar für Grundleistungen Leistungsbereich § 34 HOAI, unter Berücksichtigung der §§ 6 und 11 HOAI auf Grundlage der vorgegebenen anrechenbaren Kosten</p> <p>- anrechenbare Kosten (vorläufige Kostenschätzung, ausschl. für die vergleichende Wertung der Angebote !):</p> <table border="1" data-bbox="245 539 922 678"> <thead> <tr> <th>KG DIN 276</th> <th>Honorarzone (für Wertung)</th> <th>anrechenbare Kosten (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>300</td> <td>IV</td> <td>..... €</td> </tr> <tr> <td>400</td> <td></td> <td>..... €</td> </tr> </tbody> </table>	KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	anrechenbare Kosten (netto)	300	IV €	400	 €	<p>_____ € netto</p> <p>..... € netto (Auskömmlichkeitsschwelle, Vergütungsobergrenze, Wertungsmaximum)</p> <p>Mindestsatz § 35 HOAI abzgl. _____ %</p> <p><u>Erläuterung zur individualvertraglichen Vereinbarung in dieser Position:</u> Für die vollumfänglich geplante Beauftragung der LPH 2 (anteilig) bis 9 im Sinne § 34 (3) HOAI wurde das Grundhonorar nach Honorartafel § 35 HOAI sowie den Vorgaben zu Honorarzone und –satz ermittelt. Dieses ermittelte Honorar wird in diesem Vorhaben als Auskömmlichkeitsschwelle und zugleich als vergütungsfähige Obergrenze angesehen (individualvertragliche Vereinbarung), um die abgeforderten Grundleistungen in gefordertem Inhalt, Umfang und Qualität unter leistungs- und wirtschaftlichkeitsbezogenen Gesichtspunkten qualitativ zu sichern.</p>
KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	anrechenbare Kosten (netto)								
300	IV €								
400	 €								
<p>• Pos. XX.01.02 Honorar für Grundleistungen Leistungsbereich § 39 HOAI, unter Berücksichtigung der §§ 6 und 11 HOAI auf Grundlage der vorgegebenen anrechenbaren Kosten</p> <p>- anrechenbare Kosten (vorläufige Kostenschätzung, ausschl. für die vergleichende Wertung der Angebote !):</p> <table border="1" data-bbox="245 1176 922 1288"> <thead> <tr> <th>KG DIN 276</th> <th>Honorarzone (für Wertung)</th> <th>anrechenbare Kosten (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>500</td> <td>IV</td> <td>..... €</td> </tr> </tbody> </table>	KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	anrechenbare Kosten (netto)	500	IV €	<p>_____ € netto</p> <p>..... € netto (Auskömmlichkeitsschwelle, Vergütungsobergrenze, Wertungsmaximum)</p> <p>Mindestsatz § 40 HOAI abzgl. _____ %</p> <p><u>Erläuterung zur individualvertraglichen Vereinbarung in dieser Position:</u> Für die vollumfänglich geplante Beauftragung der LPH 2 (anteilig) bis 9 im Sinne § 39 (3) HOAI wurde das Grundhonorar nach Honorartafel § 35 HOAI sowie den Vorgaben zu Honorarzone und –satz ermittelt. Dieses ermittelte Honorar wird in diesem Vorhaben als Auskömmlichkeitsschwelle und zugleich als vergütungsfähige Obergrenze angesehen (individualvertragliche Vereinbarung), um die abgeforderten Grundleistungen in gefordertem Inhalt, Umfang und Qualität unter leistungs- und wirtschaftlichkeitsbezogenen Gesichtspunkten qualitativ zu sichern.</p>			
KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	anrechenbare Kosten (netto)								
500	IV €								

geplante Positionen im Zuschlagskriterium Preis/ Kosten	Angebot
<ul style="list-style-type: none"> • Pos. XX.01.03 Pauschalsatz für sämtliche Nebenkosten <p>im Sinne § 14 HOAI – Mit dem angebotenen Nebenkostensatz in Prozent vom Honorar für Grundleistungen sind insbesondere alle Kosten abgegolten für:</p> <p>Sämtliche Vervielfältigungen einschließlich der Lieferung von 6 analog ausgefertigten Ergebnisdokumentationen / Plansätzen und 1 digitalen Fassung nach Formatvorgaben des AG an den AG für jede Leistungsphase sowie aller erforderlichen Plan- und Dokumentationslieferungen an die am Bau / Projekt Beteiligten (Baufirmen, Planungsbüros, Gutachter, Behörden, ...), sämtliche Post- und Fernmeldegebühren, sämtliche Anfertigungen von Filmen und Fotos, sämtliche Kosten für Baustellenbüro einschließlich der Büroeinrichtung, Beleuchtung und Beheizung, sämtliche Fahrt- / Reisekosten des Auftragnehmers sowie sämtliche Kosten aus der objektbezogenen Berufshaftpflichtversicherung.</p>	<p>_____ %-Zuschlag auf Honorar</p> <p>3,00 % (Wertungsmaximum) 5,00 % (Wertungsminimum)</p> <p>Eine höhere Vergütung als 5,00 % Zuschlag auf das Honorar ist ausgeschlossen.</p>
<p>N.N.</p>	<p><i>Der Katalog der besonderen Leistungen ist abhängig von der weiteren Projektentwicklung und Entwurfslösungen und wird mit der Einladung zur Teilnahme an den Verhandlungsgesprächen / Angebotsabgabe ausgereicht.</i></p>